



LANDRATSAMT CHAM

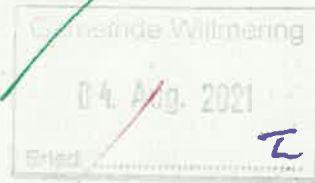


Landratsamt Cham • Postfach 1432 • 93404 Cham

Öffnungszeiten und ÖPNV-Infos unter www.landkreis-cham.de

Gegen Empfangsnachweis

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
der Gemeinden Willmering und Waffenbrunn
Herrn Ersten Vorsitzenden
Hans Eichstetter
Rathausplatz 1
93497 Willmering



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: Wasser-641.01-0087

Unsere Nachricht vom:

Wer ist zuständig: Frau Bindl

Zimmer-Nr.: 245

Telefon: +49 (9971) 78-362

Telefax: +49 (9971) 845-362

E-Mail: lisa.fischer@lra.landkreis-cham.de

Datum: 20.07.2021

Wasserrecht;

Gegenstand: Abwasserbeseitigung Willmering und Waffenbrunn
Ansprechpartner: Zweckverband zur Abwasserbeseitigung, der Gemeinden Willmering und
Waffenbrunn, Rathausplatz 1, 93497 Willmering
Hauptflurstück: 61/1, Gemarkung Willmering (5046)
Gemeinde: Gemeinde Willmering (37)

Anlage

1 Geheft Planunterlagen i. R.
1 Abkürzungsverzeichnis
1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt Cham erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Willmering und Waffenbrunn (Unternehmer) wird nach Maßgabe der unter Nr. 1.3 aufgeführten Unterlagen sowie der unter Nr. 2 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen die gehobene Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. § 15 Abs. 1 WHG für folgende Gewässerbenutzung erteilt:

„Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Willmering und Waffenbrunn in den Katzbach“

1.2 Zweck und Beschreibung der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage Willmering-Waffenbrunn (Belebungsanlage mit gemeinsamer Schlammstabilisierung) behandelten

Adresse:
Landratsamt Cham
Rachelstraße 6
93413 Cham

Telefon: +49 (9971) 78-0
Internet: www.landkreis-cham.de
E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
DE-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de-mail.de

Bankverbindung
Bank: Sparkasse Cham
IBAN: DE50 7425 1020 0620 0000 59
SWIFT/BIC: BYLADEM1CHM


Beste Aussichten
LANDKREIS CHAM
Bayern

Abwassers. Die Kläranlage ist ausgelegt auf eine BSB5-Fracht (roh) von 300 kg/Tag (entspricht 5.000 EW60). Dies entspricht der Größenklasse 2 nach Anhang 1 AbwV.

Die Einleitung erfolgt auf Fl.Nr. 47, Gemarkung Willmering (UTM-Koordinaten: Ostwert 766.307; Nordwert 5.461.251).

1.3 Plan

Der Gewässerbenutzung liegen die im Antragsverfahren vorgelegten Unterlagen zu Grunde. Im Einzelnen bestehen sie aus folgenden Plänen und Beilagen:

Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1	Antragsschreiben	10.06.2020	-
2	Grundstücksverzeichnis	10.06.2020	-
3	Erläuterungsbericht	29.05.2020	-

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg zog zur Beurteilung außerdem den Bauentwurf „Abwasseranlage der Gemeinde Willmering und Waffenbrunn – Sanierung und Ertüchtigung der Kläranlage Willmering sowie Aufbau eines Regenwassermanagements für Entlastungsbauwerke im Mischwasserkanalnetz“ der Schierer & Heller Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, Cham aus dem Jahr 2013 heran.

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 30.04.2021 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Cham vom 20.07.2021 versehen.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bedingungen und Auflagen nicht enthalten.

2.1 **Dokumentations- und Informationspflichten**

- 2.1.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität und Ablaufquantität auswirken können, sowie wesentliche Instandhaltungsarbeiten sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 2.1.2 Sollte verunreinigtes Wasser in Oberflächengewässer gelangen, sind die Kreisverwaltungsbehörde oder die Polizei und der/die Fischereiberechtigte/n unverzüglich zu verständigen.
- 2.1.3 Sämtliche am Betrieb der Abwasseranlagen beteiligten Personen sind über die Nebenbestimmungen dieses Bescheides zu unterrichten und auf deren Einhaltung hinzuweisen. Die Umsetzung der Vorgaben ist zu überwachen.
- 2.1.4 Der Unternehmer ist verpflichtet innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides dem Wasserwirtschaftsamt eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne der Kläranlage unaufgefordert zu übergeben. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

2.2 **Gewässerbenutzung**

2.2.1 Die Erlaubnis gilt ab dem 01.01.2022 bis zum 31.12.2041.

2.2.2 Folgender Abfluss darf nicht überschritten werden:

Abwassermenge je Stunde: maximal 148 m³/h

2.2.3 Für die Abwassereinleitung gelten die Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhang 1 zur Abwasserverordnung

Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe einzuhalten:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 60 mg/l

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅) 25 mg/l

Stickstoff gesamt (N_{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober 15 mg/l

Phosphor gesamt (P_{ges}) 2 mg/l

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen.

Es sind die in der Anlage zu § 4 AbwV festgelegten Analysen- und Messverfahren zu verwenden. Es gelten die Einhalteregelungen gemäß § 6 AbwV.

2.2.4 Sowohl bei Trockenwetter als auch bei Mischwasserabfluss muss der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

2.2.5 Das einzuleitende Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

2.3 Vorzunehmende Maßnahmen

Die Anlage zur P-Fällung ist so anzupassen, dass künftig der Überwachungswert von 2 mg/l sicher eingehalten werden kann.

2.4 Überwachung, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen

2.4.1 Die Abwasseranlagen sind in regelmäßigen Abständen und zusätzlich nach jedem Regenereignis durch einfache Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen.

2.4.2 Die Einleitstelle ist wasserbaulich vor Ausspülung zu sichern.

2.4.3 Für den Betrieb von aeroben simultanen Stabilisierungsanlagen ist das Merkblatt 4.7/1 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Nachweis von Stabilisierungskriterien bei der aeroben Schlammstabilisierung“ zu beachten.

2.4.4 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung ist für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.

Der Fremdwasseranteil ist durch eine andere geeignete Messmethode als die Nachtminimum-Methode (z. B. „Gleitendes Minimum“ nach DWA) zu bestimmen.

- 2.4.5 Der Unternehmer muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mit Datumsangabe kenntlich zu machen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

2.5 Rechtsübergang

Die Erlaubnis geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Benutzer (Rechts- und Besitznachfolger) über, wenn die gesamte Wasserbenutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Cham dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Für Übergänge kraft Erbrechts bedarf es keiner Zustimmung.

2.6 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. Gewässerunterhaltung

- 3.1 Dem Unternehmer obliegt die Unterhaltung des Katzbaches von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten.

- 3.2 Der Unternehmer hat nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, bei der Unterhaltung der benutzten Gewässer aus den Abwasseranlagen mittelbar oder unmittelbar entstehen.

4. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Willmering-Waffenbrunn in den Katzbach ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf 250.000 m³. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

5. Kostenentscheidung

- 5.1 Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- 5.2 Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt 436,00 Euro. Die Auslagen betragen 749,00 Euro.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 10.06.2020 beantragte die Unternehmerin unter Vorlage der oben aufgeführten Unterlagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das unter Nr. 1.2 beschriebene Vorhaben.

Mit Schreiben vom 18.06.2020 wurde die Beteiligung der Behörden eingeleitet, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Zu dem Vorhaben haben Stellung genommen:

- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg als amtlicher Sachverständiger mit Gutachten vom 30.04.2021,
- die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Cham mit Schreiben vom 27.07.2020,
- die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz mit Schreiben vom 19.10.2020.

Grundlegende Bedenken gegen das Vorhaben wurden von keiner der beteiligten Fachstellen vorgebracht. Die gemäß den einzelnen Äußerungen erforderlichen Nebenbestimmungen zur Wahrung der jeweiligen Belange sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG gelten im Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG die Art. 72 - 78 BayVwVfG entsprechend. Demnach ist insbesondere ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG durchzuführen. Die Planunterlagen wurden bei der Gemeinde Willmering in der Zeit vom 10.05.2021 bis einschließlich 09.06.2021 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung (Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden Waffenbrunn und Willmering) hingewiesen, in der die gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG vorgeschriebenen Hinweise enthalten waren. Im Rahmen der Planauslegung wurden keine Einwendungen gegen die Planung erhoben.

Dem Unternehmer wurde mit E-Mail vom 14.06.2021 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der beabsichtigten Entscheidung zu äußern (Nr. 7.4.9 VVWas). Eine Änderung des Bescheidsentwurfes war dadurch nicht veranlasst.

II.

1. Das Landratsamt Cham ist in sachlicher und örtlicher Hinsicht zuständig für den Erlass dieses Bescheides (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG stellt das Einleiten von Abwasser in den Katzbach eine Gewässerbenutzung dar, für die gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist. Die Erlaubnis kann als gehobene Erlaubnis erteilt werden, da die geplante Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgung dienen soll und hierfür ein öffentliches Interesse im Sinne von § 15 Abs. 1 WHG gegeben ist, vgl. Nr. 2.1.10.1 VVWas.
3. Da durch die beantragte Benutzung keine schädlichen, nicht ausgleichbaren Gewässeränderungen zu erwarten sind und auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht ersichtlich ist, standen der Erteilung der Erlaubnis keine zwingenden Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG entgegen.
- 3.1 Schädlich im Sinne von § 3 Nr. 10 WHG sind Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Nach gutachtlicher Stel-

lungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 30.04.2021 sowie der Fachberatung für Fischerei vom 19.10.2020 sind solche Auswirkungen unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen. Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Nach gutachtlicher Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 30.04.2021 sind diese Anforderungen unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen eingehalten.

Die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG stehen der beantragten Maßnahme nicht entgegen und gefährden ihre Erreichung nicht. Der betroffene Wasserkörper ist im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit „1_F337 Katzbach (zum Regen)“ beschrieben. Der ökologische Zustand ist mit „mäßig“ bewertet, der chemische Zustand mit „gut (ohne ubiquitäre Stoffe)“. Nach den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen wird durch die beantragte Maßnahme eine Verschlechterung des gegenwärtigen Gewässerzustandes nicht erwartet. Der derzeit mäßige ökologische Zustand sowie die bestehende Überschreitung des Orientierungswertes für den Parameter Phosphor sind nicht maßgeblich durch die bestehende Einleitung verursacht, sondern durch andere Faktoren.

Auch aus den im Übrigen zu beachtenden wasserrechtlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen und Sorgfaltspflichten, z. B. in §§ 5, 6 und 32 WHG ergeben sich keine Gründe, die eine Versagung des Vorhabens rechtfertigen würden. Insbesondere besteht nach der Beurteilung des amtlichen Sachverständigen keine Besorgnis von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG zu vermeiden wären. Die ebenfalls in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG genannte Funktion des Katzbaches als Lebensraum bleibt erhalten.

Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf ein Recht oder ein sonstiges geschütztes Interesse eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 15 Abs. 2 WHG, § 14 Abs. 3 - 5 WHG). Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Rechten oder sonstigen Belangen Dritter sind im Verfahren nicht ersichtlich geworden. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

3.2 Auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG) wird durch die Benutzung nicht verursacht. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Fachberatung für Fischerei wurden keine Bedenken vorgebracht.

4. Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Die pflichtgemäße Ausübung des dann zu beachtenden behördlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG führt aber ebenfalls nicht zu einer Versagung der beantragten Erlaubnis. Aus den zu beachtenden Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (insbesondere §§ 6, 27 ff. WHG), die unter Nr. 3 bereits hinsichtlich zwingender Versagungsgründe geprüft wurden, ergeben sich auch im Rahmen der Ermessensausübung keine durchgreifenden Bedenken.

5. Die Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen befindet sich in § 13 WHG, Art. 36 BayVwVfG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und auch angemessen, um nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit (insbesondere Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei) zu verhüten bzw. auszugleichen und um eine technisch einwandfreie Gestaltung der Anlagen sicherzustellen. Ihre Verwirklichung ist dem Unternehmer möglich und zumutbar. Sie verursacht keinen Aufwand, der außer Verhältnis zum jeweils erreichten Nutzen oder verfolgten Zweck der Regelung steht.

Soweit Nebenbestimmungen der Vermeidung von ohnehin unzulässigen oder gesondert genehmigungspflichtigen Handlungen dienen, kommt ihnen lediglich eine klarstellende Wirkung zu. Für Regelungen, die vom Inhalt des vorgelegten Antrags abweichen bzw. diesen modifizieren (Inhaltsbestimmungen) ist die Zulässigkeit durch die Billigung des Unternehmers im Rahmen der Anhörung zum Bescheidsentwurf gegeben (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, RdNr. 9, 10 zu § 36 und 41 zu § 22 VwVfG).

- 5.1 Eine Befristung von wasserrechtlichen Erlaubnissen ist gemäß Nr. 2.1.8.2 VVWas grundsätzlich vorzunehmen. Unter Berücksichtigung dieser ermessenslenkenden Vorgabe wurde eine Befristung auf 20 Jahre entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen festgesetzt. Sie dient Gründen des Gewässerschutzes sowie der praktikablen Umsetzung des § 100 Abs. 2 WHG, wonach erteilte Zulassungen regelmäßig zu überprüfen sind (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rn. 27 zu § 13 WHG). Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.
- 5.2 Der Unternehmer hat keine Überwachungswerte beantragt. Entsprechend den zu stellenden strengeren Anforderungen und den derzeit einhaltbaren Werten wurden deshalb entsprechende Überwachungswerte festgesetzt.
- 5.3 An die Kläranlageneinleitung wurde im Hinblick auf die Einhaltung der Orientierungswerte für die all-gemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten gemäß der Oberflächengewässerverordnung erhöhte Anforderungen an die Phosphor-Elimination gestellt. Die Reduzierung der Phosphorfrachten kann durch betriebliche Anpassungen bei der Dosierung des Fällmittels erreicht werden. Dadurch ist eine Verbesserung des Zustandes des Oberflächengewässers zu erwarten.
- 5.4 Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden der maximale Abwasservolumenstrom sowie der pH-Wert im Ablauf der Kläranlage begrenzt. Für die Mischwassereinleitungen wurde der maximal zulässige Abfluss in das jeweilige Gewässer begrenzt.
- 5.5 Die Qualitätsanforderungen an die Kontrolle der Durchflussmessung werden im Anhang 2 der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) mit einem Verweis auf die DIN 19559 sichergestellt. Diese Norm ist jedoch unvollständig und wenig praxisgerecht. Abweichend von den Vorgaben der EÜV sind daher für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmeseinrichtungen in Abwasseranlagen“ anzuwenden.
- 5.6 Gemäß Eigenüberwachungsverordnung ist die Fremdwasserbestimmung auf der Kläranlage bei geringstem Zufluss durchzuführen. Die so genannte Nachtminimum-Methode entspricht dieser Vorgabe. Aufgrund der konkreten Randbedingungen führt die Anwendung der Nachtminimum-Methode im vorliegenden Fall jedoch zu unrealistischen Ergebnissen. Die Voraussetzungen zur Anwendung der Nachtminimum-Methode zur Fremdwasserbestimmung ist wegen des Kanalnetzes mit langen Fließzeiten und des Einflusses durch Pumpstationen nicht gegeben. Es ist daher eine andere, geeignete Methode zur Bestimmung des Fremdwasseranteiles zu verwenden (z.B. Methode „Gleitendes Minimum“ nach DWA).

6. Die abschnittsweise Unterhaltung des Katzbaches an der Einleitungsstelle wurde dem Unternehmer gemäß Art. 23 Abs. 4 BayWG auferlegt. Sie dient der Konkretisierung des Anteils an der Unterhaltungslast, der durch die Einleitung in das Fließgewässer dem Unternehmer nach Art. 22 Abs. 3 BayWG kraft Gesetzes obliegt. Die streckenmäßige Bemessung erfolgte in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt (Schreiben vom 30.04.2021). Für die von der Gewässerunterhaltung zu unterscheidende Unterhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gilt Art. 37 BayWG.
7. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 KG, die Gebühr berechnet sich nach Art. 6 KG i. V. m. lfd. Nr. 8.IV.0 KVz, Tarifstellen Nr. 1.1.4.2. Für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg werden Auslagen in Höhe von 749,00 Euro erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Karl Heinz Aschenbrenner



Hinweise:

1. Die Erlaubnis gewährt nicht die privatrechtliche Gestattung zur Benutzung fremder Grundstücke und Anlagen.
2. Kraft Gesetzes bestehende Verpflichtungen, Verbote und Vorbehalte, von denen nicht ausdrücklich eine Befreiung, Ausnahme, o. Ä. erteilt wurde, sind neben den Festsetzungen dieses Bescheides stets zu beachten. Das gilt insbesondere für wasser-, naturschutz-, und bodenschutzrechtliche Bestimmungen. Bei diesbezüglichen Fragen oder Unklarheiten wird die Inanspruchnahme einer kostenfreien Beratung dringend empfohlen.

3. Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet (§ 89 WHG).
4. Eine Klage gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Mit dem Vorhaben darf nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen den Gestattungsbescheid Klage erhoben wird. Von der etwaigen Erhebung einer Klage werden Sie verständigt. Im Falle eines Rechtsbehelfs durch einen Dritten kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80a VwGO beantragt werden.
5. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
6. Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z.B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.
7. Auf folgende Veröffentlichungen der DWA wird hingewiesen (zu beziehen über www.dwa.de/shop):
 - DWA-Arbeitsblatt A 199-1 „Dienst- und Betriebsanweisungen für das Personal von Abwasseranlagen – Teil 1: Dienstanweisung für das Personal von Abwasseranlagen“ mit Anhang „Muster-Dienstanweisung“
 - DWA-Arbeitsblatt A 199-2 „Dienst- und Betriebsanweisungen für das Personal von Abwasseranlagen – Teil 2: Betriebsanweisung für das Personal von Kanalnetzen und Regenwasserbehandlungsanlagen“ mit Anhang „Muster-Betriebsanweisung“
 - DWA-Arbeitsblatt A 199-3 „Dienst- und Betriebsanweisungen für das Personal von Abwasseranlagen – Teil 3: Betriebsanweisung für das Personal von Abwasserpumpenanlagen“ mit Anhang „Muster-Betriebsanweisung“
 - DWA-Arbeitsblatt A 199-4 „Dienst- und Betriebsanweisungen für das Personal von Abwasseranlagen – Teil 4: Betriebsanweisung für das Personal von Kläranlagen“ mit Anhang „Muster-Betriebsanweisung“
 - DWA-Themen KA 12.3 – Mai 2009 „Muster-Betriebsanweisung für das Personal von kleinen Kläranlagen“
8. Die Kläranlage erfüllt die verfahrenstechnischen Voraussetzungen für eine ausreichende Klärschlammstabilisierung. Die Nichteinhaltung der ausreichenden Klärschlammstabilisierung bedeutet zum einen nicht ordnungsgemäßen Betrieb der Kläranlage und zum anderen wird auf das Ausbringungsverbot von Rohschlamm gemäß § 15 Abs. 1 AbfKlärV hingewiesen.
9. Für den Betrieb von aeroben simultanen Stabilisierungsanlagen ist das Merkblatt 4.7/11 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt "Nachweis von Stabilisierungskriterien bei der aeroben Schlammstabilisierung" zu beachten.

